

Entwurf Organisationsreglement KG Bern (Arbeitsversion) vom 26.01.2019

Hinweise:

Der Entwurf entspricht dem Stand nach der Behandlung in den Verhandlungsrunden vom 8. September, 20. Oktober, 10. November 2018, 1. Dezember 2018 und 26. Januar 2019. Er enthält auch durch das Steuerungsgremium nicht explizit beschlossene redaktionelle und systematische Änderungen, die sich aufgrund der Beschlüsse des Steuerungsgremiums ergeben haben. Alle Änderungen gegenüber dem Entwurf der Projektleitung vom 25.06.2018 sind rot und unterstrichen; noch nicht behandelte Bestimmungen sind blau wiedergegeben, soweit der vorliegende Entwurf nicht bereits rot markierte Änderungen enthält.

Ersatzlos gestrichene Artikel und Absätze sind als solche gekennzeichnet. Auf eine Neu Nummerierung der Artikel und Absätze wird in der vorliegenden Arbeitsversion im Interesse der Nachvollziehbarkeit der Änderungen verzichtet; die entsprechenden formalen Anpassungen werden nach der ersten Lesung nachzuholen sein.

Die Kirchgemeinden Bethlehem, Bümpliz, Frieden, Heiliggeist, Johannes, Matthäus Bern und Bremgarten, Markus, Münster, Nydegg, Paulus und Petrus, die Paroisse de l'Église française réformée de Berne sowie die Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern beschliessen die Bildung der Reformierten Kirchgemeinde Bern.

Auf Gottes Dasein vertrauend und den Menschen nahe nimmt die Reformierte Kirchgemeinde Bern die besonderen Herausforderungen ihrer Stadt wahr und sucht der Stadt Bestes.

Sie hört auf das Wort Gottes und verkündet das Evangelium, feiert Gottes Gegenwart, dient den Nächsten und pflegt die Gemeinschaft.

Sie engagiert sich in reformierter Vielfalt und ökumenischer Offenheit. Sie sucht den Dialog mit Menschen anderer Religionen.

Sie gestaltet die jetzige Welt in Hoffnung auf Gottes Zukunft mit.

Im Hören auf das Wort Gottes, im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes, der bewegt und verändert, und in der Zuversicht auf Jesus Christus als Haupt der Kirche gibt sich die Reformierte Kirchgemeinde Bern das folgende

Organisationsreglement

I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1 Kirchgemeinde

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bern ist eine zweisprachige Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn von Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)¹.

² Sie besteht aus den Mitgliedern der Landeskirche, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde haben.

¹ BSG 410.11

³ Als französischsprachige Mitglieder gelten Gemeindemitglieder, die sich als solche eintragen lassen. Die übrigen Mitglieder gelten als deutschsprachige Gemeindemitglieder.

Art. 2 Gemeindegebiet

¹ Das Gebiet der Kirchgemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.

² Es weist für die deutschsprachigen und die französischsprachigen Mitglieder einen unterschiedlichen Umfang auf.

Art. 3 Aufbau und Zusammenwirken

¹ Die Kirchgemeinde baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und das Mitarbeiten ihrer Mitglieder.

² Sie fördert die Mitwirkung von Freiwilligen.

³ Sie berücksichtigt die französische Sprache angemessen im Gemeindeleben, in ihrer Organisation und in ihren Verlautbarungen.

⁴ Die Organe, die Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste der Kirchgemeinde wirken zusammen.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr die Kirchenverfassung, die Kirchenordnung und andere kirchliche Erlasse zuweisen.

² Sie nimmt die Aufgaben eines kirchlichen Bezirks wahr, wenn sie nach den kirchlichen Bestimmungen einen solchen bildet.

³ Sie kann weitere Aufgaben erfüllen, die geeignet sind, den Auftrag der Kirche zu unterstützen, und die nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton oder eine andere Organisation wahrgenommen werden.

Art. 5 Erfüllung der Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben gemäss ihrem kirchlichen Auftrag

a im Hören auf das Wort Gottes,

b nach christlich-ethischen Grundsätzen und im Einklang mit der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und den weiteren Vorgaben der Landeskirche und der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn,

c in Beachtung der für sie geltenden Bestimmungen des staatlichen Rechts,

d in ökumenischer Verbundenheit mit andern Kirchen und Glaubensgemeinschaften sowie in Achtung vor den Überzeugungen anders Denkender,

e mit offenem Blick auf die Bedürfnisse der Menschen und die Anforderungen der Zeit,

f sachgerecht, wirtschaftlich, sozial verträglich und ökologisch nachhaltig.

² Sie arbeitet mit andern Kirchgemeinden, insbesondere in der Region, mit kirchlichen oder staatlichen Organisationen und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

³ Sie kann für Dritte Aufgaben erfüllen oder geeigneten Dritten Aufgaben übertragen.

Art. 6 Aufgabenplanung

¹ Der Kirchgemeinderat plant die Aufgaben. Er kann Legislaturziele beschliessen.

Variante zu Abs. 1 (vgl. Art. 47 Abs. 4, 57 Abs. 3 und 77 Abs. 2):

¹ Der Kirchgemeinderat plant die Aufgaben der Kirchgemeinde. Er beschliesst Legislaturziele.

² Die Kirchenkreise und die kirchlichen Dienste der Kirchgemeinde wirken mit. Der Kirchgemeinderat kann weitere Stellen und Dritte zur Mitwirkung einladen.

³ Der Kirchgemeinderat beruft für die Aufgabenplanung Konferenzen ein (Art. 68 f.).

II. Kirchenkreise

Art. 7 Bestand

¹ Die Kirchgemeinde gliedert sich in mehrere deutschsprachige Kirchenkreise und einen französischsprachigen Kirchenkreis.

² Das Parlament legt die Anzahl, die Bezeichnungen und die Grenzen der deutschsprachigen Kirchenkreise in einem Reglement fest. Es berücksichtigt geografische Gegebenheiten, gewachsene soziale Strukturen und Lebensräume sowie die organisatorische Gliederung des Gebiets der Stadt Bern (Stadtteile).

³ Die Aufhebung oder der Zusammenschluss von Kirchenkreisen bedarf deren Zustimmung.

⁴ Die französischsprachigen Gemeindemitglieder bilden den französischsprachigen Kirchenkreis.

Art. 8 Grundsätze des Zusammenwirkens

¹ Die Kirchgemeinde und ihre Kirchenkreise wirken nach den Vorgaben dieses Organisationsreglements und den organisationsrechtlichen Ausführungsbestimmungen zusammen.

² Für das Zusammenwirken gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Die Kirchenkreise verfügen über einen möglichst weiten Handlungs- und Entscheidungsspielraum.

³ Die Kirchenkreise wirken in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten mit. Sie können Initiativen einreichen, Referenden ergreifen und dem Parlament parlamentarische Vorstösse unterbreiten.

⁴ Die Kirchgemeinde unterstützt die Kirchenkreise in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 9 Zuständigkeiten der Kirchenkreise

¹ Die Kirchenkreise gestalten als Kirche vor Ort und als Kirche für andere das kirchliche Leben im Kreis selbständig.

² Sie können Aufgaben im Auftrag der ganzen Kirchgemeinde übernehmen.

Art. 10 Aufgaben der Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde als Ganzes nimmt Aufgaben wahr, welche die Möglichkeiten der Kirchenkreise übersteigen oder deren Arbeit sinnvoll ergänzen. Sie respektiert die Selbständigkeit und Autonomie der Kirchenkreise.

² Sie trägt das Berner Münster als Kirche von städtischer und regionaler Bedeutung. Das Parlament erlässt ein Reglement.

³ Die Kirchgemeinde als Ganzes kann weitere kirchliche Aufgaben wahrnehmen.

III. Information und Öffentlichkeit

Art. 11 Information

¹ Die Kirchgemeinde informiert ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung angemessen über wichtige Angelegenheiten.

² Sie informiert rasch, umfassend und sachgerecht.

³ Das Recht auf Auskünfte und auf Einsichtnahme in amtliche Akten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

Art. 12 Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen des Parlaments und die Kirchenkreisversammlungen sind öffentlich.

² Die Sitzungen des Kirchgemeinderats, der Kirchenkreisräte und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 13 Petitionen

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Kirchgemeinde zu richten.

² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten.

Art. 14 Protokoll

¹ Über die Abstimmungen und Wahlen der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, über die Kirchenkreisversammlungen sowie über die Verhandlungen des Parlaments, des Kirchgemeinderats, der Kirchenkreisräte und der Kommissionen wird Protokoll geführt.

² Die Protokolle über Abstimmungen und Wahlen an der Urne, über die Kirchenkreisversammlungen und über die Verhandlungen des Parlaments sind öffentlich.

³ Die Protokolle über die Verhandlungen des Kirchgemeinderats, der Kirchenkreisräte und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung.

IV. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind

- a die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b die Stimmberechtigten der einzelnen Kirchenkreise,
- c das Parlament,
- d der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,

- e die Kirchenkreisräte und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- f die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- g das Rechnungsprüfungsorgan,
- h das zur Vertretung der Kirchengemeinde befugte Personal.

Art. 16 Wählbarkeit

¹ Wählbar in das Parlament, in den Kirchengemeinderat, in die Kirchenkreisräte und in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind die in der Kirchengemeinde Stimmberechtigten.

² In Kommissionen ohne Entscheidbefugnis können auch Personen gewählt werden, die in der Kirchengemeinde nicht stimmberechtigt sind.

Art. 17 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Kirchengemeinderats dürfen nicht dem Parlament angehören.

² Eine Person darf nicht gleichzeitig dem Kirchengemeinderat und einem Kirchenkreisrat oder mehr als einem Kirchenkreisrat angehören.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde mit Einschluss der Pfarrpersonen dürfen nicht dem Kirchengemeinderat angehören. Sind sie für einen bestimmten Kirchenkreis tätig, dürfen sie nicht dem Kirchenkreisrat dieses Kreises angehören.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)².

Art. 18 Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 19 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenkreisversammlungen, der Mitglieder des Parlaments, des Kirchengemeinderats, der Kirchenkreisräte und der ständigen Kommissionen, des Rechnungsprüfungsorgans sowie der Vertretung des Pfarramts an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder eines Gremiums zur gleichen Zeit.

³ Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Variante zu Abs. 3: Abs. 3 streichen und neuer Art. 19a (nach Diskussion Zusammensetzung Kirchengemeinderat noch zu entscheiden):

¹ Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Kirchengemeinderats ist auf ... volle Amtsdauern beschränkt. Eine angebrochene Amtsdauer aufgrund einer Ersatzwahl wird nicht angerechnet.

² Nach Ablauf der Amtszeit kann eine Person erst nach vier Jahren wieder als Präsidentin oder Präsident des Kirchengemeinderats gewählt werden.

³ Für die übrigen Personen nach Artikel 19 Absatz 1 besteht keine Amtszeitbeschränkung.

² BSG 170.11

Art. 20 Beschlussfähigkeit

¹ Die Kirchenkreisversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

² Das Parlament, der Kirchgemeinderat, die Kirchenkreisträte und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 21 Präsidiale Anordnungen

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Kirchgemeinderats, der Kirchenkreisträte und der Kommissionen können an Stelle des betreffenden Gremiums die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidiale Anordnungen werden dem Gremium spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 22 Delegation von Entscheidungsbefugnissen

¹ Der Kirchgemeinderat, die Kirchenkreisträte und die Kommissionen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch einfachen Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des betreffenden Gremiums besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse und die Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf einer Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung.

Art. 23 Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer

- a* mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b* eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht

- a* an der Urne,
- b* an den Kirchenkreisversammlungen,
- c* im Parlament.

Art. 24 Rügepflicht

¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an Verhandlungen der Gemeindeorgane muss sofort beanstandet werden, wenn dies zumutbar ist.

² Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht Beschwerde führen.

Art. 25 Ausscheiden aus einem Organ oder einem Dienst

¹ Wer aus einem Organ oder aus dem Dienst der Kirchgemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Kirchgemeinderat kann in begründeten Fällen eine Ausnahme beschliessen.

Variante zu Abs. 2:

² Der Kirchgemeinderat kann die ausscheidende Person in begründeten Fällen mit der Fortführung eines oder mehrerer bestimmter, im Einzelnen zu bezeichnenden Ämter beauftragen.

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 26 Stellung

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Kirchgemeinde.

Art. 27 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, die

- a das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,
- b seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaft sind und
- c nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

² Die Kirchgemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.

Art. 28 Zuständigkeiten

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt im Mehrheitswahlverfahren die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats. Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen kann vorsehen, dass in einer Gesamterneuerungswahl Ersatzpersonen gewählt werden, die beim Ausscheiden gewählter Ratsmitglieder während laufender Amtsdauer nachrücken.

² Die Gesamtheit der Stimmberechtigten beschliesst

- a das Organisationsreglement,
- b ein Reglement über die Abstimmungen und Wahlen an der Urne und an den Kirchenkreisversammlungen,
- c neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als sieben Millionen Franken,
- d über Geschäfte betreffend die Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Kirchgemeinde oder einen Gemeindezusammenschluss, die nach kantonalem Recht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen,
- e über Geschäfte, die ihnen das Parlament zum Beschluss unterbreitet (Art. 44 Abs. 2),
- f über Geschäfte, für die das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 36).

Art. 29 Verfahren

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten beschliesst und wählt an der Urne.

² Die briefliche Stimmabgabe ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte zulässig.

³ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt die Einzelheiten.

Art. 30 Variantenabstimmung

¹ Das Parlament kann der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.

² Werden zwei Varianten unterbreitet, können die Stimmberechtigten beiden Varianten zustimmen und sich in Beantwortung einer Stichfrage dazu äussern, welcher Variante sie den Vorzug geben.

Art. 31 Konsultativabstimmungen

gestrichen

Art. 32 Initiative 1. Grundsatz

¹ Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fallen.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens **500** Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist,
- c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- f innerhalb der Frist nach Artikel 33 Absatz 3 eingereicht wird.

Art. 32a 2. Vorprüfung

¹ Initiativen müssen der Verwaltung der Kirchgemeinde zur Vorprüfung eingereicht werden.

² Die Verwaltung prüft innert 30 Tagen, ob das Initiativbegehren und die Unterschriftenbogen den Anforderungen nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstaben b-e entsprechen. Sie gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis der Prüfung bekannt.

³ Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

Art. 33 3. Sammelfrist

¹ gestrichen

² gestrichen

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit der Bekanntgabe des Vorprüfungsergebnisses eingereicht werden.

⁴ Ist eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 34 4. Gültigkeit

¹ Der Kirchgemeinderat prüft die Gültigkeit einer eingereichten Initiative. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 32 Absatz 2, verfügt er die vollständige oder die teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

³ Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil dem Parlament.

Art. 35 5. Behandlung

¹ Das Parlament behandelt eine gültige Initiative innert zwölf Monaten.

² Es unterbreitet die Initiative der Gesamtheit der Stimmberechtigten innert zweier Jahre seit der Einreichung zum Beschluss, wenn

- a das Geschäft in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten fällt oder
- b das Parlament eine Initiative zu einem Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich ablehnt.

³ Es kann der Gesamtheit der Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über Variantenabstimmungen (Art. 30).

⁴ Stimmt das Parlament einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Kirchgemeinderat eine entsprechende Vorlage.

Art. 36 Referendum

¹ 300 Stimmberechtigte können unterschriftlich verlangen, dass ein Geschäft, über welches das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen hat (Art. 45 Abs. 1 und 2 und 47 Abs. 2), der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet wird.

² Die Kirchgemeinde publiziert Beschlüsse nach Absatz 1 im amtlichen Anzeiger. Die Publikation enthält

- a den Beschluss,
- b den Hinweis, dass 300 Stimmberechtigte oder ein Kirchenkreisrat dagegen das Referendum ergreifen können,
- c die Referendumsfrist,
- d die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
- e den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

³ Das Referendumsbegehren muss innert 60 Tagen seit der Publikation nach Absatz 2 eingereicht werden.

3. Die Stimmberechtigten der Kirchenkreise

Art. 37 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in den deutschsprachigen Kirchenkreisen sind die im Kreis wohnhaften stimmberechtigten Gemeindemitglieder mit Ausnahme der französischsprachigen.

² Im französischsprachigen Kirchenkreis ist stimmberechtigt, wer im Stimmregister als französischsprachiges Gemeindemitglied eingetragen ist.

Art. 38 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchenkreise wählen im Mehrheitswahlverfahren

- a die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchenkreisversammlung,
- b die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Kirchenkreisrats,
- c die für den Kirchenkreis zu wählenden Mitglieder des Parlaments (Art. 41 Abs. 2 und 3).

² Sie regeln in einem Reglement die Organisation des Kirchenkreises im Rahmen dieses Organisationsreglements und der weiteren reglementarischen Vorgaben der Kirchgemeinde. Sie können darin

- a Zuständigkeiten des Kirchenkreisrats nach Artikel 64 den Stimmberechtigten des Kirchenkreises zuweisen,
- b den Kirchenkreisrat ermächtigen, die Einzelheiten zu regeln.

³ Sie beraten weitere Angelegenheiten ihres Kirchenkreises. Sie können dem Kirchenkreisrat dazu Anliegen, Empfehlungen und Anträge unterbreiten.

Art. 39 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchenkreise wählen und beschliessen an der Kirchenkreisversammlung.

² Die Präsidentin oder der Präsident beruft eine Versammlung ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag des Kirchenkreisrats, mindestens einmal pro Jahr.

³ Sie oder er gibt Ort, Datum und Zeit der Versammlung und die Verhandlungsgegenstände mindestens 30 Tage zum Voraus im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.

⁴ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt die Einzelheiten.

Art. 40 Konsultativabstimmungen

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchenkreise können sich in einer Konsultativabstimmung zu einem Geschäft äussern, das nicht in ihre Zuständigkeit fällt.

² Das zuständige Organ ist an die Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über ordentliche Abstimmungen.

4. Das Parlament

Art. 41 Zusammensetzung

¹ Das Parlament besteht aus 40 Mitgliedern.

² Die Sitze werden den Kirchenkreisen vor jeder Gesamterneuerungswahl nach Massgabe der im Kirchenkreis wohnhaften Stimmberechtigten zugeteilt.

³ Jeder Kirchenkreis hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze.

Art. 42 Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Parlament zu einer Sitzung ein, wenn es die Geschäfte erfordern.

² Acht Ratsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 43 Teilnahme weiterer Personen

¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

² Der Kirchgemeinderat kann Anträge stellen.

³ gestrichen

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann Dritte ermächtigen, zu einem Geschäft Stellung zu nehmen.

Art. 44 Vorlagen an die Stimmberechtigten

¹ Das Parlament verabschiedet die Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, und stellt der Gesamtheit der Stimmberechtigten Antrag.

² Es kann Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, mit Ausnahme der Wahlen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum verbindlichen Beschluss unterbreiten.

Art. 45 Rechtssetzung

¹ Das Parlament erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Reglemente, soweit dazu nicht die Gesamtheit der Stimmberechtigten zuständig ist.

² Es regelt durch Reglement namentlich

- a die Anzahl, die Bezeichnung, die geografische Umschreibung, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kirchenkreise,
- b das Angebot im Münster und dessen Organisation mit Einschluss der Mitwirkung von Freiwilligen,
- c die Aufgabenplanung,
- d den Finanzhaushalt,
- e die Mitwirkung der kirchlichen Dienste in Fachfragen,
- f das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- g die Entschädigung der Mitglieder der Organe.

³ Es beschliesst abschliessend eine Geschäftsordnung für sich selbst.

Art. 46 Wahlen

¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte

- a seine Präsidentin oder seinen Präsidenten,
- b seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten,
- c die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

² Es wählt auf Antrag des Pfarramts die Pfarrperson, die das Pfarramt an den Sitzungen des Kirchgemeinderats vertritt, und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

³ Es wählt die Mitglieder der Synode aus der Kirchgemeinde, soweit nach kirchlichem Recht nicht ein anderes Organ zuständig ist.

⁴ Es bestimmt das Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 47 Weitere Zuständigkeiten

¹ Das Parlament übt die Oberaufsicht über den Kirchgemeinderat, die kirchlichen Dienste und die Verwaltung aus. Es kann keine Beschlüsse der beaufsichtigten Stellen aufheben oder ändern.

² Es beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- a das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage,
- b neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als zwei Millionen Franken.

³ Es beschliesst abschliessend

- a neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als 200 000 Franken bis zwei Millionen Franken,
- b Nachkredite nach Artikel 84,
- c den Stellenplan,
- d die Zweckbestimmung von Liegenschaften mit Einschluss der Widmung und Entwidmung,
- e die Jahresrechnung.

⁴ Es genehmigt den Finanzplan, die Legislaturziele und den Jahresbericht des Kirchgemeinderats. Es kann dem Kirchgemeinderat zur Aufgabenplanung Empfehlungen abgeben.

Art. 48 Parlamentarische Vorstösse

¹ Jedes Mitglied des Parlaments kann Motionen, Postulate oder Interpellationen einreichen oder dem Kirchgemeinderat Fragen unterbreiten.

² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 49 Verfahren 1. Grundsätze

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen.

² Das Parlament beschliesst und wählt in offener Abstimmung, wenn nicht fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

Art. 50 2. Abstimmungen

¹ In Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Die Präsidentin oder der Präsident gibt bei Stimmengleichheit in offenen Abstimmungen den Stichtscheid.

³ In geheimen Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Art. 51 3. Wahlen

¹ In Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ungültige und leere Stimmen werden nicht berücksichtigt.

² In einem zweiten Wahlgang verbleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind.

³ Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 52 Interessenbindungen

Die Mitglieder des Parlaments müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts Interessenbindungen im Sinn von Artikel 23 offen legen.

Art. 53 Besondere Rechte der französischsprachigen Mitglieder

¹ Hat das Parlament einen Beschluss mit besonderer Bedeutung für die französischsprachigen Gemeindeglieder gefasst, können die französischsprachigen Mitglieder des Parlaments verlangen, dass das Geschäft zur Überprüfung an den Kirchgemeinderat oder eine andere Antrag stellende Stelle zurückgewiesen und dem Parlament anschliessend noch einmal unterbreitet wird.

² Begehren nach Absatz 1 müssen durch die Mehrheit der französischsprachigen Mitglieder gestellt werden.

³ Wird das Geschäft nach erfolgter Überprüfung dem Parlament ein zweites Mal unterbreitet, ist ein weiteres Begehren nach Absatz 1 nicht mehr zulässig.

Art. 54 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Sie prüft zuhanden des Parlaments die Geschäftsführung des Kirchgemeinderats und die Erfüllung der Aufgaben durch die kirchlichen Dienste und die Verwaltung. Sie berichtet dem Parlament über das Ergebnis und stellt die erforderlichen Anträge.

³ Sie kann Einsicht in Akten der beaufsichtigten Stellen nehmen und von diesen Auskünfte verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

⁴ Sie berät wichtige Geschäfte des Parlaments vor, soweit dieses dafür nicht eine besondere ständige oder nichtständige Kommission einsetzt.

⁵ Sie ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinn des kantonalen Datenschutzgesetzes und nimmt deren gesetzliche Aufgaben wahr. Sie berichtet dem Parlament einmal jährlich.

5. Der Kirchgemeinderat

Variante I (Modell «Ressorts»):

Art. 55 Zusammensetzung

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben (Variante: aus ...) Mitgliedern.

² Ein Mitglied wird auf Vorschlag des französischsprachigen Kirchenkreistrats gewählt.

Art. 55a Pensum

¹ Das Parlament legt das Pensum für die Präsidentin oder den Präsidenten fest.

² Die übrigen Mitglieder üben ihr Amt nach dem Grundsatz der Ehrenamtlichkeit aus.

Art. 55b Ressorts

¹ Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats steht einem bestimmten Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ressorts und weist sie den einzelnen Ratsmitgliedern zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der ehrenamtlichen Ratsmitglieder.

³ Die Ressortverantwortlichen

- a tragen die politische Verantwortung für die Geschäfte ihres Ressorts,
- b vertreten diese Geschäfte im Kirchgemeinderat, im Parlament, in andern Gemeindeorganen und gegenüber Dritten,
- c nehmen im Rahmen ihrer politischen Verantwortung Einfluss auf die Vorbereitung und Bearbeitung der Geschäfte,
- d unterstützen die Zusammenarbeit der ihrem Ressort zugewiesenen kirchlichen Dienste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Variante II (Modell «Kollegialbehörde ohne Ressorts»):

Art. 55 Zusammensetzung

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben (**Variante:** aus ...) Mitgliedern.

² Ein Mitglied wird auf Vorschlag des französischsprachigen Kirchenkreisrats gewählt.

³ Die Mitglieder üben ihr Amt nach dem Grundsatz der Ehrenamtlichkeit aus.

Untervariante zu Art. 55 Abs. 1-3:

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Mitglieder üben ihr Amt nach dem Grundsatz der Ehrenamtlichkeit aus.

Art. 55a Kollegialbehörde

¹ Der Kirchgemeinderat tritt als Kollegium auf.

² Die Mitglieder tragen die Verantwortung für die Ratsgeschäfte gemeinsam.

Art. 56 Konstituierung, Teilnahme weiterer Personen

¹ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

³ Das Pfarramt ist zur Mitwirkung in der Gemeindeleitung durch eine Pfarrperson mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten, sofern der Kirchgemeinderat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit des Pfarramts zu behandeln.

⁴ Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Beizug weiterer Personen.

Art. 57 Gemeindeleitung

¹ Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen. Das Pfarramt wirkt nach den Vorgaben der Kirchenordnung in der Gemeindeleitung mit.

² Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung dafür, dass die Kirchgemeinde ihren Auftrag und ihre Aufgaben im Einklang mit den Vorgaben des kirchlichen und staatlichen Rechts erfüllt.

³ Er beschliesst gestützt auf die Aufgabenplanung die Legislaturziele und legt die Schwerpunkte des Wirkens fest.

⁴ Er sorgt für die angemessene Information und Mitwirkung der Kirchenkreise und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den kirchlichen Bestimmungen und dieses Organisationsreglements.

⁵ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Kirchenkreisräte.

Art. 58 Rechtsetzung

¹ Der Kirchgemeinderat erlässt Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.

Variante I (Modell «Ressorts»):

² Er erlässt eine Verordnung über die kirchlichen Dienste und die Verwaltung der Kirchgemeinde. Er regelt darin namentlich

- a die Organisation der einzelnen Dienste und der Verwaltung.
- b die Grundsätze für deren Zuordnung zu den Ressorts,
- c die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- d die Berichterstattung.

Variante II (Modell «Kollegialbehörde ohne Ressorts»):

² Er erlässt eine Verordnung über die kirchlichen Dienste und die Verwaltung der Kirchgemeinde. Er regelt darin namentlich

- a die Organisation der einzelnen Dienste und der Verwaltung.
- b die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- c die Berichterstattung.

³ gestrichen

⁴ Er erlässt eine Verordnung über die Benützung der Liegenschaften.

⁵ Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁶ Er passt Reglemente der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Parlaments an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Kirchgemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.

Art. 59 Weitere Zuständigkeiten

¹ Der Kirchgemeinderat bereitet die Geschäfte des Parlaments vor, stellt dem Parlament Antrag und führt die Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Parlaments aus.

² Er beschliesst

- a neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) bis 200 000 Franken,
- b Nachkredite nach Artikel 84,
- c gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.

³ Er beschliesst unter Vorbehalt der Mitwirkungsrechte der Kirchenkreisräte nach Artikel 64

- a über die Anstellung und Entlassung der Pfarrpersonen,
- b über die Anstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine untergeordnete Stelle delegiert,
- c über die Dienstwohnungspflicht der Pfarrpersonen.

⁴ Er ist für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde verantwortlich.

⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 60 Ressorts

gestrichen

Art. 61 Verfahren

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst in der Sache nur über traktandierete Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

⁴ gestrichen

6. Die Kirchenkreisräte

Art. 62 Zusammensetzung

¹ Die Kirchenkreisräte bestehen aus fünf bis elf Mitgliedern.

² Wählbar sind alle Stimmberechtigten der Kirchgemeinde unabhängig von ihrer Stimmberechtigung im Kirchenkreis.

Art. 63 Zuständigkeiten im Kirchenkreis

¹ Die Kirchenkreisräte nehmen die Aufgaben des Kirchgemeinderats nach den kirchlichen Bestimmungen wahr, soweit der Kirchenkreis dafür zuständig ist.

² Die Kirchenkreisräte

- a planen und organisieren die kirchlichen Angebote im Kirchenkreis mit Blick auf die ganze Kirchgemeinde,
- b legen namentlich fest, wann und wo im Kirchenkreis Gottesdienste gefeiert werden (Gottesdienstplan),
- c führen die für den Kirchenkreis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unterstützen sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüfen, ob sie ihrem Auftrag nachkommen,
- d fassen die nach den kirchlichen Vorgaben dem Kirchgemeinderat zustehenden Beschlüsse betreffend die Liturgie, gottesdienstliche Handlungen nicht ordnierter Personen, Kasualien, den kirchlichen Unterricht und den Dispens von kirchlichen Amtshandlungen,
- e entscheiden über die Benützung der dem Kirchenkreis zugewiesenen Liegenschaften,
- f weisen im Rahmen der Beschlüsse des Kirchgemeinderats den im Kirchenkreis tätigen Pfarrpersonen eine Dienstwohnung zu,
- g entscheiden über die Verwendung der für den Kirchenkreis bewilligten Mittel.

³ Sie informieren den Kirchgemeinderat über erteilte Dispense und andere wichtige Entscheide und konsultieren diesen in Zweifelsfällen.

Art. 64 Mitwirkung in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten

¹ Die Kirchenkreisräte wirken in Angelegenheiten der ganzen Kirchgemeinde mit.

² Die Kirchenkreisräte

- a können dem Kirchgemeinderat Anträge unterbreiten,
- b stellen dem Kirchgemeinderat namentlich Antrag betreffend die Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden, die für ihren Kirchenkreis zuständig sind,
- c genehmigen die Anstellung oder Entlassung solcher Personen, wenn sie nicht selbst Antrag gestellt haben,
- d vertreten den Kirchenkreis, namentlich in den Planungskonferenzen.

³ Sie können

- a mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fallen,
- b gegen Beschlüsse des Parlaments das Referendum ergreifen
- c parlamentarische Vorstösse nach Artikel 48 einreichen.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a.

Art. 65 Verfahren

¹ gestrichen

² gestrichen

³ Für das Verfahren an den Sitzungen der Kirchenkreisräte gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Kirchgemeinderat, sofern der Kirchenkreis nichts anderes bestimmt.

7. Kommissionen

Art. 66 Ständige Kommissionen

¹ Das Parlament kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

Variante zu Absatz 1:

¹ Das Parlament setzt durch ein Reglement ständige Kommissionen für wichtige Aufgaben der Kirchgemeinde ein.

² Der Kirchgemeinderat und die Kirchenkreisräte können durch eine Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art. 67 Nichtständige Kommissionen

¹ Das Parlament, der Kirchgemeinderat und die Kirchenkreisräte können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Sie regeln im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

8. Die Planungskonferenzen

Art. 68 Grundsätze

¹ Die Planungskonferenzen dienen der Mitwirkung der Kirchenkreise und der kirchlichen Dienste bei der Aufgabenplanung der Kirchengemeinde. Sie berücksichtigen die Zweisprachigkeit der Kirchengemeinde.

² Der Kirchgemeinderat beruft die Planungskonferenzen ein. Er lädt dazu Vertretungen aller Stellen ein, die in der Kirchengemeinde wichtige Aufgaben wahrnehmen, namentlich

- a Vertretungen aller Kirchenkreisräte,
- b Vertretungen der einzelnen Dienste.

³ Er kann weitere Stellen zu Planungskonferenzen einladen, namentlich auch Dritte, die im Auftrag der Kirchengemeinde Aufgaben erfüllen oder die der Kirchengemeinde Aufgaben übertragen haben.

Art. 69 Einberufung

¹ Der Kirchgemeinderat beruft zu Beginn einer neuen Legislatur eine Planungskonferenz ein.

² Er kann während einer laufenden Legislatur weitere Planungskonferenzen einberufen.

³ Zwei Kirchenkreisräte können durch gemeinsames Begehren die Einberufung einer Planungskonferenz verlangen.

9. Die Dienste, die Verwaltung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Variante I (Modell «Ressorts mit Geschäftsführer/in»):

Art. 70 Organisationsstruktur

¹ Der Kirchgemeinderat regelt die Organisationsstruktur der kirchlichen Dienste und der Verwaltung in einer Verordnung.

² Er kann Fachstellen für besondere Aufgaben einsetzen.

³ Er weist die kirchlichen Dienste und die Stellen der Verwaltung den einzelnen Ressorts zu.

Art. 71 Geschäftsführung

¹ Die kirchlichen Dienste und die Verwaltung stehen unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers, soweit sie nicht den Kirchenkreisräten unterstellt sind.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die ihm unterstellten Dienste und die Verwaltung gegenüber dem Kirchgemeinderat.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher nach Artikel 55b Absatz 3.

Variante IIa (Modell «Kollegialbehörde ohne Ressorts mit Geschäftsführer/in»):

Art. 70 Organisationsstruktur

¹ Der Kirchgemeinderat regelt die Organisationsstruktur der kirchlichen Dienste und der Verwaltung in einer Verordnung.

² Er kann Fachstellen für besondere Aufgaben einsetzen.

Art. 71 Geschäftsführung

¹ Die kirchlichen Dienste und die Verwaltung stehen unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers, soweit sie nicht den Kirchenkreisräten unterstellt sind.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die ihm unterstellten Dienste und die Verwaltung gegenüber dem Kirchgemeinderat.

Variante IIb (Modell «Kollegialbehörde ohne Ressorts mit Geschäftsleitung»):

Art. 70 Organisationsstruktur

¹ Der Kirchgemeinderat regelt die Organisationsstruktur der kirchlichen Dienste und der Verwaltung in einer Verordnung.

² Er kann Fachstellen für besondere Aufgaben einsetzen.

Art. 71 Abteilungen, Geschäftsleitung

¹ Die kirchlichen Dienste und die Verwaltung gliedern sich in Abteilungen, soweit sie nicht den Kirchenkreisräten unterstellt sind.

² Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen bilden die Geschäftsleitung.

³ Sie vertreten ihre Abteilung und deren Geschäfte gegenüber dem Kirchgemeinderat.

Untervariante zu Abs. 3:

³ Die Geschäftsleitung vertritt die Abteilungen und deren Geschäfte gegenüber dem Kirchgemeinderat.

Art. 72 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Die Kirchgemeinde betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik. Sie pflegt das Gespräch mit den Sozialpartnern.

² Das Parlament regelt das Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Reglement.

³ Vorbehalten bleiben die kirchlichen und staatlichen Bestimmungen über die Pfarrpersonen.

Art. 73 Mitwirkung in den Kirchenkreisen

¹ Die kirchlichen Bestimmungen über die Mitwirkung der kirchlichen Dienste und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchgemeinden gelten sinngemäss für deren Tätigkeit in den Kirchenkreisen.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchenkreisen sind in geleiteten Teams organisiert.

³ Eine Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, sofern der Kirchenkreisrat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in ihrer Abwesenheit zu behandeln.

⁴ Die Kirchenkreise bestimmen die Einzelheiten.

Art. 74 Mitwirkung in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten

¹ Der Kirchgemeinderat sorgt für eine angemessene und wirksame Mitwirkung der kirchlichen Dienste in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten.

² gestrichen

³ Das Parlament oder der Kirchgemeinderat kann zur Gewährleistung der Mitwirkung namentlich Kommissionen, einen Konvent der kirchlichen Ämter oder einen Mitarbeiterkonvent einsetzen.

Art. 75 Pfarrpersonen

gestrichen

10. Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 76

¹ Das Parlament bestimmt als Rechnungsprüfungsorgan eine externe Revisionsstelle.

² Die Wählbarkeit und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den gemeinderechtlichen Vorgaben.

³ gestrichen

V. Finanzhaushalt

Art. 77 Grundsätze

¹ Die Kirchgemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Vorgaben, namentlich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

² Sie betreibt gestützt auf die Aufgabenplanung und die Legislaturziele eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorgaben.

³ Sie sorgt für ein aussagekräftiges Rechnungswesen.

⁴ Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll ein.

Art. 78 Finanzplan

gestrichen

Art. 79 Rechnungswesen

gestrichen

Art. 80 Kirchensteuern

gestrichen

Art. 81 Zuteilung der Mittel

¹ Die Kirchgemeinde stellt sicher, dass die Kirchenkreise und die einzelnen kirchlichen Dienste über die für ihre Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen.

² Die Zuteilung der Mittel erfolgt nach sachgerechten und nachvollziehbaren Kriterien.

³ Die Kirchenkreise wirken bei der Erarbeitung des Budgets mit. Sie unterbreiten im Rahmen eines bestimmten Betrags, den das Parlament vorgängig festlegt, dem Parlament einen verbindlichen Vorschlag für das sie betreffende Budget.

⁴ Das Parlament regelt die Einzelheiten im Reglement über den Finanzhaushalt.

Art. 82 Ausgaben

gestrichen

Art. 83 Rahmenkredite

gestrichen

Art. 84 Nachkredite

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst

- a Nachkredite zu Budgetkrediten bis 25 000 Franken,
- b Nachkredite zu Verpflichtungskrediten, die er selbst beschlossen hat, wenn der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet nicht mehr als 200 000 Franken betragen,
- c Nachkredite zu Verpflichtungskrediten der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Parlaments bis 50 000 Franken,
- d weitere Nachkredite zu Budget- oder Verpflichtungskrediten, die weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits betragen.

² Das Parlament beschliesst alle übrigen Nachkredite abschliessend.

Art. 85 2. Verantwortlichkeit

gestrichen

Art. 86 Wiederkehrende Ausgaben

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss wiederkehrender Ausgaben wird der jährliche Betrag mit 10 multipliziert.

Art. 87 Gebundene Ausgaben

¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Der Kirchgemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

³ Er informiert das Parlament über den Beschluss, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt. Die kantonalen Bestimmungen über die Publikation des Beschlusses finden keine Anwendung.

Art. 88 Beiträge Dritter

gestrichen

Art. 89 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt

- a die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e Finanzanlagen in Immobilien,
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen mit Ausnahme der Liegenschaften,
- h der Verzicht auf Einnahmen.

² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Art. 90 Unselbständige Stiftungen

gestrichen

VI. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

Art. 91 Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit.

Art. 92 Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und namentlich die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz. Für die Pfarrpersonen bleiben die Bestimmungen der Landeskirche vorbehalten.

⁴ Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten die kantonalen Bestimmungen.

Art. 93 Rechtspflege

¹ Der Rechtsschutz gegen Akte der Kirchgemeinde richtet sich nach dem Landeskirchengesetz und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³.

² Wo das kantonale Recht einen kirchlichen Rechtsschutz zulässt und die Landeskirche einen solchen vorsieht, gelten die entsprechenden kirchlichen Bestimmungen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu diskutieren:

Übergangsrechtliche Gremien (KKR, GKR?); Mögliche Alternative: Besonderes Fusionsreglement, das OgR für beschränkte Zeit abändert («Sunset Legislation»)

Art. 94 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2021 in Kraft, sofern der Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Bern zustande kommt.

19.02.2019 / uf

³ BSG 155.21